

## **Ausführungsregelungen zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch**

Zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch werden folgende Ausführungsregelungen erlassen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, sowie ihre Leitungskräfte haben einen Verhaltenskodex zum Schutz vor seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu unterzeichnen.

Dies betrifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neben- und ehrenamtlich Tätige der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in deren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen.

- (2) Der Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist in der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen verbindlich anzuwenden.
- (3) Selbstständige Verbände oder Einrichtungen bzw. sonstige kirchliche Rechtsträger können anstatt des diözesanen Verhaltenskodex einen eigenen Verhaltenskodex in Kraft setzen und verwenden. Dies betrifft z. B. den „Ehrenkontrakt“ im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes und die „Ehrenerklärung“ im Bereich des BDKJ.
- (4) Ein eigener allgemeiner Verhaltenskodex nach Abs. 3 darf dem Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart inhaltlich nicht widersprechen.

Er ist der Stabsstelle Prävention, Kinder und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat vor der Inkraftsetzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese kann innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Verhaltenskodex Einwendungen erheben. Erhebt die Stabsstelle keine Einwendungen, so gilt der eigene Verhaltenskodex der Verbände oder Einrichtungen als nicht beanstandet.

- (5) Im Rahmen der Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts kann darüber hinaus ein spezifischer Verhaltenskodex für bestimmte Arbeitsbereiche, Berufsgruppen oder Maßnahmen erarbeitet werden. Dieser ist partizipativ zu entwickeln und durch die zuständige Leitung der Verbände oder Einrichtungen in Kraft zu setzen.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

- (1) Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung und Weiterbeschäftigung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Gleiches gilt für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist daher bei der Neueinstellung von Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits bei der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen beschäftigt sind, haben den Verhaltenskodex auf Anforderung durch die personalverantwortliche Stelle zu unterzeichnen.

- (2) Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige, die in der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen in regelmäßigem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen stehen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung sollen Sinn und Inhalt des Verhaltenskodex den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erläutert werden.
- (4) Der unterschriebene Verhaltenskodex wird beim jeweils zuständigen Rechtsträger aufbewahrt.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin oder der/ die ehrenamtlich Tätige erhalten eine Kopie des Verhaltenskodex ausgehändigt.

- (5) Zuständig für Erfassung und Aufbewahrung ist die verantwortliche Person bzw. Stelle, die – entsprechend § 4 Abs. 5 des „Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ – mit der Einholung der erweiterten Führungszeugnisse und Selbstauskunftserklärungen beauftragt ist.

Rottenburg, den 20. September 2016

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

**Hinweis**

Übersetzungen des Verhaltenskodex und anderer Muster-Schreiben sind in verschiedenen Sprachen auf der Homepage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz ([www.drs.de](http://www.drs.de); Schlagwort „Prävention“) abzurufen.